

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch

Selbstorganschaft und gesetzliche Vertretung bei der Personengesellschaft nach MoPeG, Festschrift für Martin Henssler (2023), S. 1319 ff.

Abstract

1. Das am 1.1.2024 in Kraft tretende Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) übernimmt das Prinzip der Selbstorganschaft als „systembildenden Grundsatz“ (S. 1320 f.).

2. Der Ursprung der Selbstorganschaft liegt im gesellschaftsrechtlichen Gesamthandsprinzip, das zwar auf Grundlage des § 713 BGB n.F., der die Verselbständigung des Gesellschaftsvermögens zum Ausdruck bringt und auch die Verbindlichkeiten einbezieht, für die Trennung des Gesellschaftsvermögens von den Privatvermögen der Gesellschafter keine Rolle mehr spielt. Nicht nur das Prinzip der Selbstorganschaft, sondern insbesondere auch das in § 712 BGB a.F. geregelte Prinzip der An- und Abwachsung bei Veränderungen im Gesellschafterbestand gelten aber als Strukturmerkmale der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand fort (S. 1321 f.; vgl. zur Übernahme weiterer Gesamthandsmerkmale durch den MoPeG-Gesetzgeber *Wertenbruch JZ* 2023, 78).

3. Das Vollbild der Selbstorganschaft zeigt sich beim neuen Vertretungsrecht der gem. § 705 Abs. 2 Var. 1 BGB n.F. rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Denn nach dem dispositiven gesetzlichen Vertretungsmodell des § 720 Abs. 1 BGB n.F. wird die GbR durch sämtliche Gesellschafter gemeinschaftlich vertreten (S. 1322 f.).

4. Auch die durch § 720 Abs. 3 S. 2 BGB n.F. und § 124 Abs. 4 S. 2 HGB n.F. statuierte Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht der Gesellschafter ist eine Ausprägung des Prinzips der Selbstorganschaft (S. 1323 f.).

5. Die zentrale Vertretungsregelung des § 124 HGB n.F. fasst für die OHG und die Komplementäre der KG die bisherigen §§ 125, 126, 127 HGB ohne inhaltliche Abänderung zusammen (S. 1325).

6. Gemäß § 170 Abs. 1 HGB n.F. ist der „Kommanditist als solcher nicht befugt“, die KG zu vertreten. Dadurch wird zum einen – in Übereinstimmung mit § 170 HGB a.F. – klargestellt, dass die Kommanditisten von der organschaftlichen Vertretung der KG ausgeschlossen sind.

Zum anderen wird mit „als solcher“ bestätigt, dass dem Kommanditisten eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht und insbesondere eine Prokura eingeräumt werden kann (S. 1326 f.).

7. Die Neuregelung des § 170 Abs. 2 HGB durchbricht den Grundsatz des Ausschlusses der Kommanditisten von der organschaftlichen Vertretungsmacht, soweit es um die Stimmrechtsausübung der KG in der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH bei Vorliegen einer Einheits-GmbH & Co. KG geht (S. 1327 ff.; vgl. zur Gründung und zu den Vorteilen sowie Besonderheiten der Einheits-GmbH & Co. KG im Vergleich zur klassischen GmbH & Co. KG *Wertenbruch GmbH* 2021, 1181 ff.).

8. In der Liquidation der rechtsfähigen Personengesellschaft – und damit auch nach dem neuen Recht der rechtsfähigen GbR – wird der Grundsatz der Selbstorganschaft partiell dadurch eingeschränkt, dass sowohl die Gesellschafter als auch das zuständige Gericht einen Dritten zum Liquidator bestimmen können (S. 1329 ff.).